



## **Beitragsordnung des Sportverein Steinheim e.V.**

(gültig ab Februar 2014 im Rahmen der SEPA-Einführung)



1. Der Jahresbeitrag sowie evtl. weitere Abteilungsbeiträge sind zum 15. Januar eines jeden Jahres fällig und werden zu diesem Zeitpunkt von dem gemäß SEPA-Mandat gemeldeten Konto eingezogen bzw. muss bis dahin auf dem Konto des Vereines eingegangen sein.

Abweichend davon werden folgende Abteilungsbeiträge wie folgt eingezogen:

Abteilung Fußball zum 15.09. eines Jahres.

Abteilung Tennis zum 01.04. eines Jahres.

Abteilung Tischtennis zum 15.09. eines Jahres.

Bei Neueintritt während des Jahres erfolgen die erstmaligen (ggfs. Anteiligen) Beitragseinzüge jeweils zum 01. Oder 15. Des Folgemonates. Zu diesen Zeitpunkten erfolgt auch ein ggfs. Erneuter Einzugsversuch bei erfolgter Rücklastschrift.

2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteneinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds oder seines gesetzlichen Vertreters/seiner gesetzlichen Vertreter dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
3. Das Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC (auf Bank-Kontoauszug vermerkt)), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und ggfs. Der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereines im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt (derzeit 5 EUR je Beitragszahlung).
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied/der Kontoinhaber zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von 5 EUR erhoben. Die ausstehenden Beiträge sind im Verzugsfalle bis zu deren Eingang gemäß § 288 (1) BGB mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
5. Im übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.